

Motion

für die Gesamtrevision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)

Am 18. Mai 2025 hat das Urner Stimmvolk die Gesamtrevision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) mit 4'670 Ja-Stimmen gegen 4'806 Nein-Stimmen knapp abgelehnt. Anlässlich der Landratssession vom 13. November 2024 wurde auf Antrag des Regierungsrates in der 2. Lesung die Gesetzesvorlage 50 zu 9 Stimmen zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Während der Abstimmungskampagne wurde die Vorlage unter anderem mit zahlreichen Leserbriefen kritisiert und bekämpft. Auch die Schweizer Medien haben sich der Thematik angenommen und es wurde in den Raum gestellt, dass die Vorlage möglicherweise den übergeordneten gesetzlichen Vorgaben, die die Sozialhilfe regeln, widerspricht.

Die Kritik bezog sich insbesondere auf zwei Gesetzesartikel. Einerseits den sogenannten Vermögensverzicht, in welchem festgehalten wurde, dass innerhalb der letzten zehn Jahre verbrauchtes Vermögen, bei der Beurteilung der Gewährung von Sozialleistungen berücksichtigt werden soll (Art. 26 Sozialhilfegesetz). Andererseits auf die Einsetzung von Sozialinspektoren, die unter anderem auch die Sozialhilfeempfänger hätten überwachen sollen (Art. 28 Sozialhilfegesetz).

Sowohl die Regelungen des Vermögensverzicht, die dazu hätten führen können, dass nur noch Nothilfe zur Auszahlung gelangt, als auch die Einsetzung der Sozialinspektoren waren offensichtlich zu viel des Guten für eine Mehrheit der Urner Bevölkerung. Es ist davon auszugehen, dass man die Vorlage in diesen Punkten als nicht gerechtfertigtes Misstrauen gegenüber den betroffenen Personen erachtet hat. So wären zum Beispiel auch bei Schenkungen und Erbvorbezügen, viele Betroffene unter den Generalverdacht eines vorsätzlich, nicht korrekten Handelns gestellt worden.

Das Gesetz sollte auch mit einer Verordnung ergänzt werden, deren Vernehmlassung bereits begonnen hat. Aufgrund des Abstimmungsergebnisses kann diese nun nicht umgesetzt werden, beziehungsweise wäre im Zuge einer neuen Gesetzesrevision ebenfalls wieder auszuarbeiten beziehungsweise anzupassen.

Das aktuelle Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; RB 20.3421) ist seit 1998 in Kraft und erfuhr zuletzt 2013, aufgrund der Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts eine Anpassung. Da sich Diverses im Bereich der Sozialhilfe in den letzten Jahren schweizweit, aber auch kantonal im Wandel befunden hat, ist eine Anpassung des bestehenden Sozialhilfegesetzes weithin angebracht und sollte somit innert nützlicher Frist umgesetzt werden. Es kann dabei auf die Vernehmlassungsunterlagen der nun gescheiterten Vorlage verwiesen werden, die wie erwähnt in den vorstehend kritisierten Punkten entsprechend anzupassen sind.

Antrag:

Gestützt auf Artikel 115ff der GO des Landrates wird der Regierungsrat beauftragt:

Die Gesetzesvorlage über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) nochmals zu überarbeiten und dem Landrat zur gegebenen Zeit vorzulegen. Ebenfalls ist die dazugehörige Verordnung nachfolgend entsprechend anzupassen und vorzulegen.

Ich danke dem Regierungsrat, auch im Namen der Zweitunterzeichner, für die Entgegennahme und Behandlung der vorliegenden Motion.

Flüelen, 18. Juni 2025

Erstunterzeichner



Hans Ruedi Zraggen, Flüelen

Zweitunterzeichner



Bruno Arnold, Seedorf

Zweitunterzeichner



Andreas Bilger, Seedorf

Zweitunterzeichner



Flavio Gisler, Schattdorf